

Merkblatt zum Tierschutz in Schlachtbetrieben

Die Schlachtbetriebe sind für die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben in ihren Betrieben verantwortlich. Sie sind zudem dafür verantwortlich, dass die Lebensmittelketteninformation grundsätzlich 24 Stunden vor der Schlachtung, spätestens jedoch bei Beginn der Schlachtieruntersuchung dem amtlichen Tierarzt vorliegt und vollständig ausgefüllt ist. Im nachfolgenden Merkblatt sind die wichtigsten Anforderungen an den Tierschutz in Schlachtbetrieben zusammengefasst.

Für die Tötung und damit zusammenhängende Tätigkeiten sind Standardarbeitsanweisungen zu erstellen und entsprechend umzusetzen. Die in den Standardarbeitsanweisungen festgelegten Abläufe bzw. Kontrollen und Maßnahmen sind regelmäßig zu verifizieren, risikoorientiert und entsprechend den Vorgaben zu kontrollieren. Dies beinhaltet auch eine schriftliche Festlegung des Überwachungsverfahrens der Betäubung, worin aufgeführt ist wann und wie die Kontrolle durch das betriebseigene Personal durchzuführen und zu dokumentieren ist.

Zudem müssen Personen, die Tiere handhaben, betäuben und töten, über einen gültigen Sachkundenachweis verfügen. Die erforderlichen Befähigungsnachweise für den Tiertransport müssen vorliegen.

Grundsätzliches

- Respektvoller Umgang mit den Schlachttieren
- Unnötige Aufregung vermeiden
- Den Tieren dürfen keine Schäden und nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen und Leiden zugefügt werden.

Abladen

- Geringe Neigung der Rampen (max. 20°), rutschfester Boden, Seitenschutz, keine Hindernisse im Treibgang
- Ruhiger Umgang, Zeit lassen beim Abladen, damit sich Tiere orientieren können
- Einzelunterbringung verletzter oder im Allgemeinbefinden beeinträchtigter Tiere
- Tiere mit starken Schmerzen / Verletzungen müssen sofort geschlachtet bzw. getötet werden
- Kann ein Tier nicht mehr selbständig vom Fahrzeug gehen, so wird es auf dem Fahrzeug betäubt und entblutet. Dabei ist unbedingt zu vermeiden, dass den Tieren durch Manipulationen weitere Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt werden.
- Folgende Tiere gelten zum Beispiel als nicht transportfähig:
 - ✓ Verletzte, schwache oder kranke Tiere, insbesondere wenn sie sich nicht schmerzfrei und ohne Hilfe bewegen können
 - ✓ Tiere mit offenen Wunden oder schweren Organvorfällen
 - ✓ Tiere in fortgeschrittenem Trächtigkeitsstadium (> 90 %); grundsätzlich ist es verboten, Säugetiere in letzten Drittel der Trächtigkeit zum Zwecke der Schlachtung abzugeben.
 - ✓ Niedergekommene Tiere innerhalb von 7 Tagen nach der Geburt

Wartestall

Ziel: Erholung der Tiere nach dem Transport

- Rutschfester Boden
- Verletzungsgefahren beseitigen
- Vermeidung von Rangordnungskämpfen, erforderlichenfalls Separation von Tiergruppen nach Herkunft, Geschlecht, Verträglichkeit
- Eine Sichtkontrolle muss jederzeit möglich sein (ausreichende Beleuchtung, Zugänglichkeit).

- Im Fall von Verletzungen, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden verbunden sind, ist das betreffende Tier unverzüglich zu schlachten bzw. zu töten. Manipulationen, die zu weiteren Schmerzen führen, sind zu vermeiden.
- Tränkevorrichtungen, wenn die Tiere nicht zeitnah nach Ankunft geschlachtet werden (Auch zum Beispiel bei Anlieferungen in kleinen Schlachtstätten am Vorabend)
- Spätestens nach 6 Stunden Versorgung mit Futter
- Melken im Abstand von maximal 12 Stunden

Treiben

- Ruhiger Umgang mit den Tieren
- Treibgänge übersichtlich und deutlich abgegrenzt
- Ausnutzen des Ausweich- bzw. natürlichen Verhaltens der Tiere
- Halftergewohnte Tiere wie z. B. Milchkühe und Pferde können am Halfter geführt werden.
- Keine Nutzung verbotener Treibhilfen (z. B. Treibhilfen mit spitzen Enden)
- Elektrische Treibhilfen sollten vermieden werden und sind nur während des unmittelbaren Zutriebs zur Fixationsreinrichtung zulässig. Es dürfen ausschließlich Treibhilfen verwendet werden, die auf eine Stromflusszeit von einer Sekunde begrenzt sind.
- Zulässige Treibhilfen beim Schwein: Treibbretter, Treibpaddel
- Zulässige Treibhilfen beim Rind: Stöcke (nicht spitz)
- Verbote: Tiere auf besonders empfindliche Stellen schlagen, ihnen grobe Hiebe oder Fußtritte zu versetzen, ihren Schwanz zu quetschen, zu drehen oder zu brechen oder ihnen in die Augen zu greifen; Schläge auf unbemuskelte Körperpartien, insbesondere dort wo die Knochen direkt unter der Haut liegen; Ziehen und Zerren an Gliedmaßen, Ohren und Hörnern
- Zusammengebrochene / gehunfähige Tiere an Ort und Stelle betäuben / töten

Betäubung

- Ersatzgerät vorhanden, funktionsfähig und griffbereit
- Betäubung erst dann, wenn alles für die Entblutung vorbereitet ist
- Ausreichende Fixation der Tiere bzw. des Kopfes
- Einzelzutrieb von Rindern und Schafen
- Bei Schweinen ist die Vereinzelung nur in eine Betäubungsbox sinnvoll. Wenn sich mehrere (max. 4 je nach Größe der Bucht) Schweine vor der Betäubung in einer Bucht zusammen befinden, so muss sichergestellt werden, dass ein korrekter Ansatz von hinten und eine ausreichende Haltezeit möglich sind.
- Korrekte Schussposition bzw. korrekter Ansatz der Betäubungszange
- Beobachtung der Schlachttiere bei der Betäubung
- Stichprobenweise Überprüfung von Reflexen nach Abschluss der Betäubung (Cornealreflex, Lidreflex, Kneifen in die Nasenscheidewand) => Beim Ausbleiben von Reaktionen kann davon ausgegangen werden, dass das Tier noch empfindungs- und wahrnehmungslos ist.
- Unverzüglich nachbetäuben bei Hinweisen auf eine unzureichende Betäubung, insbesondere bei regelmäßigen Atemzügen, gerichtetem Blick oder spontanem Blinzeln, gerichteten Bewegungen und/oder Lautäußerungen

Entblutung

- Schneller und effektiver Blutfluss
- Zeit zwischen Betäubung und Entblutung: Grundsätzlich so schnell wie möglich
Schwein: Entblutung im Liegen max. 10 Sekunden, im Hängen max. 20 Sekunden
Rind: maximal 60 Sekunden Schaf: maximal 8 Sekunden
- Keine weiteren Schlachtarbeiten am Tier solange noch Bewegungen am Tier vorhanden sind bzw. vor Eintritt des Todes

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser bzw. ihren zuständigen Fleischbeschauerarzt.